

## **Ratssitzung vom 12.11.2018**

### **„Vergaberichtlinien für den Verkauf städtischer Grundstücke im Neubaugebiet „Großer Kamp“**

Die Stadt Hildesheim hat für den Verkauf der Grundstücke im Neubaugebiet „Großer Kamp“ Vergabekriterien erarbeitet. Insgesamt 35 Wohnbaugrundstücke mit einer Größe von 391 m<sup>2</sup> bis 618 m<sup>2</sup> sollen hier für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern zur Verfügung gestellt werden.

Der Verkauf der Grundstücke soll aufgrund der derzeit großen Nachfrage nach Baugrundstücken und den aktuellen Marktgegebenheiten in einem offenen und transparenten Vergabeverfahren zu Festpreisen erfolgen. Die Vergabekriterien wie auch der Ablauf des Verfahrens sind in den Vergaberichtlinien erläutert.

In dem noch ausstehenden Beschluss über die Festsetzung der Kaufpreise für das Neubaugebiet soll auch darüber entschieden werden, ob 6 Baugrundstücke an die Johannishofstiftung veräußert werden. Die Stiftung würde für diese Flächen Erbbaurechte bestellen. Den Interessenten würden die Erbbaurechte im gleichen Vergabeverfahren wie die Kaufgrundstücke angeboten werden.

Diese Vergaberichtlinien (Vergabekriterien und -verfahren) bilden zusammen mit dem noch ausstehenden Beschluss über die Kaufpreise die verbindliche Grundlage für die Veräußerung der Baugrundstücke.

Dem Verkauf der Grundstücke im Baugebiet „Großer Kamp“ entsprechend den Vergaberichtlinien wurde mehrheitlich zugestimmt mit der Maßgabe, die unter Nr. 3 c) der Richtlinien (Eintragung in Kaufinteressentenliste) genannte Frist auf das Datum 30.11.2018 abzuändern

### **Betriebsabrechnung 2017 für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung**

Die Abrechnungsjahr 2017 schließt im Bereich „Straßenreinigung“ mit einer Unterdeckung von 253.221,39 Euro ab. Der Kostendeckungsgrad beträgt 80,69 %.

### **Beibehaltung der Höhe der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2019**

Einstimmiger Beschluss:

1. Die Höhe der Gebühren für die Straßenreinigung 2018 wird für das Jahr 2019 beibehalten.
2. Auf den Beschluss einer Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird daher verzichtet.

### **Betriebsabrechnung 2017 für den Gebührenhaushalt Planung, Bau und Unterhaltung städtischer Friedhöfe**

Die Abrechnungsjahr 2017 schließt im Bereich „Friedhofswesen“ mit einer Unterdeckung von 44.810,15 Euro ab. Der Kostendeckungsgrad beträgt 96,07 %.

### **2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung**

Einstimmiger Beschluss:

1. Die Gebühren 2019 für den Friedhof werden gemäß der anliegenden Bedarfsberechnung angepasst.
2. Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hildesheim wird gemäß dem dieser Vorlage anliegenden Entwurf beschlossen.

### **Außerplanmäßige Ausgabe für einen inklusionsgerechten Zugang "Steingrube "19A - Das Gemeinschaftshaus"**

Im Eigentum der Johannishofstiftung befindet sich das Gebäude „19 A – Das Gemeinschaftshaus“ (ehemaliges Mehrgenerationenhaus).

Seit Januar 2018 sind die Räumlichkeiten einschließlich der Terrasse nun an die Lammetal Werkstätten Lamspringe GmbH verpachtet, welche nach einer grundlegenden Renovierung am 1.5.2018 dort das „Mirai – Restaurant – Lounge – Café“ eröffnet hat. Hierbei handelt es sich um ein Lokal, welches Menschen mit Beeinträchtigungen einen Arbeitsplatz mit einer speziellen Qualifizierung im Bereich Gastronomie bietet. Der Inklusionsgedanke umfasst aber auch die Besucherinnen und Besucher. Es ist somit erforderlich, dass die Besucherin-

nen und Besucher sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Außen- und Innenbereiche barrierearm erreichen können. Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 115.000,00 Euro belaufen.

Da sich das Gebäude im Stadtumbaugebiet „Oststadt mit Mackensen-Kaserne“ befindet, ist die dargestellte Baumaßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau“ anteilig förderfähig. Die Fördersumme beläuft sich auf max. 74.000,00 Euro (75 %). Zwischen der Stadt Hildesheim und der Johannishofstiftung wird ein entsprechender Stadtumbauvertrag abgeschlossen.

Da die Johannishofstiftung als Gebäudeeigentümerin förderberechtigt ist, muss die Fördersumme von ihr vereinnahmt und an die Lammetal GmbH weitergeleitet werden.

Die verbleibende Summe in Höhe von ca. 41.000,00 Euro trägt die Lammetal GmbH. Zwischen der Johannishofstiftung und der Lammetal GmbH wird ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Die Ausgaben für die Baumaßnahme am Gebäude Steingrube 19 A sind als Investition der Johannishofstiftung einzustufen. Da eine solche Investitionsmaßnahme nicht im Investitionsprogramm 2018 der Stadt Hildesheim eingeplant wurde, liegt hier eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 74.000,00 Euro vor, die gem. § 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 6 der Haushaltssatzung vom Rat zu genehmigen ist. Die Deckung erfolgt in voller Höhe über die Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm.

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 74.000,00 Euro wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt in voller Höhe über die Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm.

-einstimmig-

#### **Außerplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung eines Rettungswagens**

Der außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung eines Rettungswagens unter Verwendung der vorgeschlagenen Deckungsmittel wird zugestimmt.

-einstimmig-

#### **Aufhebung eines Sperrvermerkes zur Beschaffung von Fahrzeugen**

Der Beschaffung der aufgeführten Fahrzeuge wird zugestimmt. Der vom Rat beschlossene Sperrvermerk zu den Investitionsmaßnahmen wird aufgehoben.

-mehrheitlich.

#### **Fördermittelakquise: Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" für den Stadtteil Neustadt - Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung**

Mit Städtebauförderprogrammen hat die Stadt Hildesheim seit vielen Jahren Zuschüsse des Bundes und Landes eingeworben und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Stadtentwicklungsziele, insbesondere der verträglichen Innenentwicklung. Aufgrund der besonderen Ausgangssituation im Stadtteil Neustadt bietet sich die Chance der Bewerbung um die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Voraussetzung zur Förderung von Maßnahmen der Stadteilerneuerung ist die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB. Mit den Vorbereitenden Untersuchungen werden einerseits der Umfang und die Notwendigkeit von Maßnahmen der Stadterneuerung beschrieben, städtebauliche Missstände dargestellt, Ziele definiert und komplexe zielorientierte Lösungsansätze entwickelt und andererseits die Voraussetzungen für die Programmaufnahme für das Programmjahr 2020 (Abgabe zum 31.5.2018 geschaffen. Ferner wird die Umgrenzung des Fördergebiets aufgrund der genannten Faktoren gefasst. Das Gebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt.

Zur Aufnahme der Neustadt in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist sowohl eine Vorbereitende Untersuchung als auch ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) nötig. Die Vorbereitende Untersuchung und das gebietsbezogene städtebauliche Entwicklungskonzept ergänzen sich gegenseitig und können daher in einem Zusammenhang durchgeführt und ausgeschrieben werden.

Die Aufnahme des Stadtteils Neustadt in das Fördergebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ soll vorbereitet werden. Die Mittel in Höhe von 30.000,00 Euro werden freigegeben. Der Beginn der Vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Abs. 3 BauGB für den Untersuchungsbereich Neustadt wird beschlossen.

-einstimmig-

### **Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier: Projekt "Das Familienzentrum Maluki in der Nordstadt: Interkulturalität - Begegnung - Gesundheit"**

2017 startete das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit stellt bis 2020 jährlich 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist, die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt im Quartier zu verbessern. Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere Bildungseinrichtungen, Kitas, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und –managern förderfähig.

Der Bund beteiligt sich mit 75 %, das Land Niedersachsen mit 15 % und die Kommune mit 10 % der förderfähigen Kosten.

Bewerbungsfrist für das Programmjahr 2019 ist der 02. Januar 2019. Die Anmeldung erfolgt beim Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung über das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.

Das Familienzentrum Maluki, das aufgrund seiner Lage durch erhebliche soziale Herausforderungen geprägt ist, soll zu einem Familienzentrum ausgebaut werden, welches sich in besonderem Maße auf die Themen Interkulturalität, Begegnung und Gesundheit ausrichtet. Mittels eines Anbaus an das bestehende Hortgebäude wird zusätzlicher Raum geschaffen, der es ermöglicht, die Angebote des Familienzentrums um integrative und gesundheitsfördernde Angebote zu erweitern. Darüber hinaus soll der Einsatz einer Integrationsmanagerin bzw. eines Integrationsmanagers erfolgen, die bzw. der in der Einrichtung tätig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hildesheim bewirbt sich mit dem Projekt „Das Familienzentrum Maluki in der Nordstadt: Interkulturalität – Begegnung – Gesundheit“ zum 2.1.2019 um die Aufnahme in das Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Der durch die Fördermittel nicht gedeckte Teil der Kosten für die Gesamtmaßnahme wird von der Stadt Hildesheim aufgebracht.

-einstimmig-

### **Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege**

Mit Beschluss des Niedersächsischen Landtags wurde das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) mit Wirkung zum 1.8.2018 geändert. Eine wesentliche Änderung des KiTaG ist die Regelung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Aufgrund der Änderung des KiTaG war die Anpassung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten erforderlich. Die Entgeltordnung bildet die Grundlage für die Erhebung eines Betreuungsentgelts bei einer Betreuung in einer Kindertagesstätte.

Durch die Beitragsfreiheit entfällt die Erhebung eines Betreuungsentgelts bei einer Betreuung bis zu 8 Stunden täglich ab dem Monat, in dem das zu betreuende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis hin zur Einschulung.

Eine Regelung hinsichtlich der Vorgehensweise in der Tagespflege wurde weder vom Land Niedersachsen noch vom Landkreis Hildesheim getroffen. Grundsätzlich ist weiterhin ein Betreuungsentgelt für die Betreuung in Tagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu fordern.

Bereits bei der Änderung des KiTaG wurde die weitere Vorgehensweise in der Tagespflege kommuniziert. Es stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber der Betreuung in einer Kindertagesstätte dar, wenn die Stadt Hildesheim von den Sorgeberechtigten, die ihr Kind in Tagespflege betreuen lassen, ein Entgelt erheben würde. Viele Sorgeberechtigte wählen aus

der Not heraus die Tagespflege, weil kein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht.

Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, für Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zur Einschulung für eine Betreuung bis zu 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt zu erheben. Für eine Betreuung über 8 Stunden hinaus ist weiterhin ein Betreuungsentgelt von 7,50 Euro/monatlich je angefangenen halbe Stunde zu entrichten.

Für die Betreuung in der Kindertagespflege wird ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zur Einschulung für eine Betreuung bis zu 8 Stunden/täglich, rückwirkend zum 1.8.2018, kein Betreuungsentgelt erhoben.

-einstimmig-

### **Anpassung der Entgeltordnung für städtische Kindertagesstätten in Hildesheim**

Mit Beschluss des Niedersächsischen Landtags ist das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) mit Wirkung zum 1.8.2018 geändert worden. Aufgrund der Änderung des KiTaG war eine Anpassung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten erforderlich. Der Rat der Stadt Hildesheim hat der Vorlage der Verwaltung in seiner Sitzung am 27.8.2018 zugestimmt. Die Entgeltordnung ist am 1.9.2018 in Kraft getreten.

Die Entgeltordnung bildet die Grundlage für die Erhebung eines Betreuungsentgelts bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte.

Nach Inkrafttreten der Entgeltordnung wurde aufgrund von Nachfragen von Sorgeberechtigten und Kindertagesstätten festgestellt, dass sich einige Passagen unterschiedlich auslegen lassen und somit eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringen könnten. Um die künftige Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist eine redaktionelle Änderung bzw. Anpassung erforderlich und sinnvoll.

Die Entgeltordnung ist auf ihre Rechtssicherheit überprüft und angepasst worden und soll zum 1.12.2018 beschlossen werden.

Der Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten zum 01.12.2018 wird zugestimmt.

-einstimmig-

### **Nachfolgeregelung Solidarbeitrag der Sportvereine - Einführung von Nutzungsentgelten**

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

1. Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2023 werden für die Nutzung der Hildesheimer Turn- und Sporthallen, die Nutzung von Schulräumen sowie für die Sportnutzung der Schwimmhallen und des Freibades Johannisiwiese privatrechtliche Entgelte mit einem Einnahmeziel von ca. 185.000,00 Euro (netto) erhoben.

2. Die beigefügten Entgeltregelungen werden beschlossen.

3. Sollte das angestrebte Einnahmeziel in Höhe von 185.000,00 Euro unterschritten werden, wird Mitte 2021 die Entgeltregelung so angepasst, dass das Einnahmeziel erreicht wird.

4. Um den Systemwechsel in der Sportfinanzierung so zu gestalten, dass Vereine nicht unzumutbar schlechter gestellt werden, beteiligt sich die Stadt Hildesheim vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 am Sportfonds zum Erhalt der Hildesheimer Vereinsvielfalt mit jährlich 17.500,00 Euro. Die Mittel sind ausschließlich für jene Vereine zu verwenden, bei denen die Systemumstellung zu nachweisbaren gravierenden Mehrbelastungen führt. Die Verwaltung wird im Jahre 2021 die weitere Notwendigkeit des Fonds prüfen und - bei Bedarf - die Fortführung des Fonds ab 2022 dem Rat erneut zur Entscheidung vorlegen.

### **Integrationsplan für die Stadt Hildesheim**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat die Verwaltung beauftragt, einen Integrationsplan für die Stadt Hildesheim zu erstellen. Der erstellte Integrationsplan liegt nunmehr vor. Dieser wird

für die folgenden zwei Jahre als Grundlage für das Verwaltungshandeln im Aufgabenfeld Integration genutzt.

Mit einer Änderung wird der Hildesheimer Integrationsplan für die Jahre 2019 und 2020 als Grundlage für das Verwaltungshandeln im Aufgabenfeld Integration genutzt.

### **Besetzung des Beirates für Migration**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat mit Beschluss vom 23. September 2013 die Bildung eines Beirats für Migration beschlossen. Die Bestellung erfolgte für die Dauer von fünf Jahren ab dem 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2018.

Da es bisher keine Satzung für die Neubildung eines Beirats für Migration gab, hat der Rat mit Beschluss vom 18. Juni 2018 eine Satzung zur Bildung eines Beirats für Migration beschlossen.

Die satzungsgemäß gebildete Bewertungskommission hat die eingegangenen gültigen 28 Bewerbungen in ihrer Sitzung am 18. September 2018 geprüft, bewertet und gewichtet. Danach schlägt die Bewertungskommission aus dem Kreis der Bewerbungen 14 Personen als Mitglieder des Beirats (9) bzw. Ersatzmitglieder des Beirats (5) vor.

-mehrheitlich beschlossen-